

## **Satzung**

### **des Landratsamtes Traunstein über die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Rumgraben, Gemeinde Bergen**

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund § 62 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 01.12.2016 folgende Satzung:

#### § 1

##### Verbandsauflösung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Rumgraben, Gemeinde Bergen, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aufgelöst.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband Rumgraben gilt für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) bis zum Abschluss der erforderlichen Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.

#### § 2

##### Abwicklung

- (1) Die Abwicklung wird der Gemeinde Bergen, Hochfellnstr. 14, 83346 Bergen, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Schneider, als Liquidator übertragen.

#### § 3

##### Anmeldung von Forderungen

Gläubiger des Wasserbeschaffungsverbandes werden aufgefordert, eventuell bestehende Forderungen gegen den Verband innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung beim Liquidator schriftlich anzumelden.

#### § 4

##### Anfallberechtigung, Übergang des Vermögens und der Aufgaben

- (1) Anfallberechtigt ist die Gemeinde Bergen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung auf die Anfallberechtigte zu übertragen. Die vorhandenen Anlagen – Leitungsnetz ab Hochbehälter und der Hochbehälter mit den dazugehörigen Einrichtungen – gehen auf die Gemeinde Bergen über. Die weiteren Verbandsanlagen ab Quelfassung bis zum Hochbehälter gehen auf die bisherigen Verbandsmitglieder über.

- (3) Die bisherigen Aufgaben des Verbandes (öffentliche Trinkwasserversorgung) obliegen der Gemeinde Bergen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes vom 25.01.2002 außer Kraft; ausgenommen davon sind Satzungsbestimmungen, die für die Dauer der Abwicklung noch anzuwenden sind.

Traunstein, den 25.01.2017  
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat